

Tätigkeitsbericht

Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

für das Geschäftsjahr 2018

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 2018	1
II. Die Härtefallkommission	1
<i>II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission</i>	<i>1</i>
<i>II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum</i>	<i>1</i>
III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	2
IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle	2
V. Härtefallvorschläge 2018 insgesamt	4
VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2018	4
<i>VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum</i>	<i>4</i>
<i>VI. 2. Erledigung der Vorschläge</i>	<i>4</i>
<i>VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung</i>	<i>5</i>
<i>VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums</i>	<i>5</i>
VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission	5
VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren	6

I. Einleitung 2018

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium¹ jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des 14. Geschäftsjahres vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 dargestellt.

II. Die Härtefallkommission

II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen, haben jedoch die Unzulässigkeitsgründe nach § 5 HFKLVO M-V und die Regelausschlussgründe nach § 7 HFKLVO M-V zu beachten.

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über einen Härtefallvorschlag zukommt. Es wird ihr zuteil, über einen Härtefallvorschlag zu befinden und ein Ersuchen zu stellen; eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allein das Innenministerium in der Person des Staatssekretärs. Der Härtefallkommission obliegt es daher, bezüglich ihrer Ersuchen gegenüber dem Innenministerium zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Insoweit liegt die Darlegungslast allein bei den ausreisepflichtigen Ausländern. Die Härtefallkommission und die Geschäftsstelle stellen grundsätzlich keine Ermittlungen hierzu an.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als „Revisionsinstanz“ zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und im Einzelfall korrigiert.

II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt. Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2018 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche²:

¹ heute Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

² heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

- Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert
(Frau Rechtsanwältin Katrin Erikson),
2. für die Katholische Kirche:
Herr Ulrich Höckner
(Frau Jennifer Schlaupitz/seit Juli 2018 Herr Manfred Dachner),
 3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern:
Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie
(Herr Rechtsanwalt Joachim Heilborn),
 4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern:
Frau Christina Hömke
(Frau Tatjana Stein),
 5. für die kreisfreien Städte:
Herr Hans-Joachim Engster
(Frau Dörte Lange),
 6. für die Landkreise:
Herr Günter Matschoß
(Frau Margret Rudolph),
 7. für das Sozialministerium:
Frau Dagmar Kaselitz
(Frau Barbara Kartzewski) und
 8. für das Ministerium für Inneres und Europa der Leiter der Geschäftsstelle:
Herr Matthias Wiedermann
(Herr Ulrich Boldt/seit Juli 2018 Herr Konrad Herkenrath).

Den Vorsitz führt Herr Ulrich Höckner.

III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angebunden. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Matthias Wiedermann. Verantwortliche Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Nadja Niendorf. Unterstützt wurde die Geschäftsstelle ferner von Frau Annett Gebhardt.³

IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang von zulässigen Vorschlägen benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden entsprochen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag noch nicht zulässig war, weil das aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen war (vgl. § 5 Nr. 3 HFKVLO M-V), differenzierte die Geschäftsstelle. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis bereits gestellt, ruhte das Härtefallanliegen bis zur Beendigung des

³ Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden anteilig wahrgenommen. Daneben waren weitere Zuständigkeiten gegeben.

aufenthaltsrechtlichen Verfahrens. Die Ausländerbehörde wurde gebeten, Sachstandsänderungen umgehend mitzuteilen. War ein Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht gestellt, wurden der/die Ausländer bzw. die bevollmächtigte Person angehalten, innerhalb von zwei Wochen einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Anderenfalls wurde das Härtefallanliegen als unzulässig abgeschlossen.

In den Fällen, in denen ein Härtefallvorschlag bei der Geschäftsstelle einging, hatte zunächst deren Leiter zu entscheiden, ob er diesen zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden persönlichen oder humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn eine Einbringung nicht in Betracht kam, oblag es nach entsprechender Information durch die Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Mitgliedern der Härtefallkommission, über die Frage der Einbringung zu befinden. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzung über die jeweiligen Verfahrensstände der offenen und zwischenzeitlich anderweitig abgeschlossenen Fälle.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern regelmäßig spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle die zur Entscheidung anstehenden Einzelfälle nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

In 2018 konnte nur in einem der zu beratenden Fälle nicht in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden, weil noch weitere Erhebungen zum Sachverhalt anzustellen waren. Den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in Sitzungsprotokollen fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die beschlossenen Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen zu dokumentieren. Bevor ein Ersuchen an das Innenministerium weitergeleitet wurde, erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen gegebenenfalls folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. In den Fällen, die der Staatssekretär in 2018 entschieden hat, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich den/die Bevollmächtigte/n der/des Betroffenen bzw. die Betroffenen selbst sowie die zuständige Ausländerbehörde.

V. Härtefallvorschläge 2018 insgesamt

Insgesamt sind bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **45 neue Fälle** eingegangen, die sich auf 131 Personen bezogen.

VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2018

Von den **45** Eingaben wurden **21** vollständig zum Abschluss gebracht⁴.

Hinzu kamen **zwei** weitere Härtefallvorschläge aus dem Jahr 2016 und **sieben** Härtefallvorschläge aus dem Jahr 2017, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die Vorschläge im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahr 2018 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **fünf Vorschläge** aus dem Berichtsjahr, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten. Mit Ausnahme der Fälle des § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V gelten alle Fälle für die Härtefallkommission als abgeschlossen.

Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern und deren Anrufung ersetzt in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in **24** Fällen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist.

VI. 2. Erledigung der Vorschläge

In **einem** Fall erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens dadurch, dass dem Ausländer durch die Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung erteilt wurde, in **einem weiteren** Fall erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens dadurch, dass der Ausländer seinen Härtefallantrag zurückgenommen hat und in **einem dritten** Fall konnte kein Härtefallverfahren durchgeführt werden, weil die betroffenen Personen vor Eintritt der Zulässigkeit des Härtefallverfahrens abgeschoben wurden.

⁴ durch Beratung/Unzulässigkeit/Erledigung

VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung

Beratung:

Zwölf der 45 Vorschläge aus 2018 wurden im Berichtszeitraum durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abschließend behandelt. Im Berichtsjahr wurden überdies **zwei** Härtefallvorschläge aus dem Jahr **2016** und **vier** Härtefallvorschläge (neun Personen) aus dem Jahr **2017** abgeschlossen.

Entscheidung:

In **zehn** der zwölf beratenen Fälle aus dem Jahr **2018** hat sich die Kommission für ein Ersuchen ausgesprochen (42 Personen), aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen.

In einem Fall lag ein Regelausschlussgrund gemäß § 7 Abs. 3 HFKLVO M-V (wiederholter Verstoß gegen Mitwirkungspflichten) vor und in einem Fall hat die Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung des Sachverhalts wegen fehlender evidenter humanitärer Gründe mehrheitlich gegen ein Ersuchen gestimmt. Betroffen waren vier Person.

In den zwei zu beratenden Fällen aus dem Jahr **2016** lagen ebenfalls Regelausschlussgründe gemäß § 7 Abs. 3 HFKLVO M-V vor (drei Personen) und die Stellung eines Ersuchens war ausgeschlossen.

In den vier zu beratenden Fällen aus dem Jahr **2017** hat sich die Kommission in zwei Fällen für ein Ersuchen ausgesprochen (sieben Personen), in einem Fall hat sich die Kommission gegen ein Ersuchen ausgesprochen (eine Person) und in einem weiteren Fall lag ein Regelausschlussgrund gemäß § 7 Abs. 3 HFKLVO M-V vor (eine Person).

VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums

Der Staatssekretär ist **acht** der zehn Ersuchen der Härtefallkommission (34 Personen) nachgekommen und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde angeordnet. Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilten Anordnungen enthielten die von der Kommission vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen.

Den zwei übrigen Ersuchen ist der Staatssekretär nach umfänglicher Würdigung aller Umstände nicht gefolgt (acht Personen).

Weiterhin ist der Staatssekretär einem der zwei Ersuchen der Härtefallkommission (vier Personen) aus dem Jahr **2017** gefolgt.

VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des § 23a AufenthG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt. In diesem Bewusstsein beriet die Kommission jeden Einzelfall sehr intensiv und wog in einer umfassenden Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte gegeneinander ab. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte kamen bei der Beurteilung der Härtefallvorschläge keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Insofern ist es auch nicht möglich, typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte

abstellt, muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Maßgeblich ist letztlich allein, dass eine Aufenthaltsbeendigung den betreffenden Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache unter anderem auch in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte haben.

Es waren jedoch wiederum Fälle zu verzeichnen, in denen die Ausländerbehörden sich mit fehlenden Passpapieren auseinanderzusetzen hatten. Auffällig war in Einzelfällen die mangelnde oder schleppende Bereitschaft der Ausländer, an der Beschaffung von Ausreisedokumenten mitzuwirken. Teilweise hätte ein mehrjähriger geduldeter Aufenthalt vermieden werden können, hätten die betreffenden Ausländer ihre vorhandenen Nationalpässe der Ausländerbehörde nicht vorenthalten oder zumindest ihre tatsächlichen Personalien und ihre Herkunft preisgegeben oder aber bei der Beschaffung von Passpapieren aktiver mitgewirkt.

Bei der Würdigung eines jeden Einzelfalls hat die Härtefallkommission neben der dringenden humanitären Härte besonders die Integration(-sbemühungen), die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse gewürdigt.

In Einzelfällen hat die Härtefallkommission erneut feststellen müssen, dass Ausländer trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nur teilweise integriert sind, nur teilweise ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherten und über mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Härtefallkommission hat gleichwohl in den Beratungen mögliche Gründe dafür wohlwollend gewertet und in die Entscheidungen mit einfließen lassen. Den Kommissionsmitgliedern kam es besonders darauf an, dass die betreffenden Ausländer den Erwerb von Sprachkenntnissen und die Sicherung des Lebensunterhaltes künftig forcieren und hat dies gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht.

VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der Vorschläge gestiegen. Der Anstieg der Fallzahlen - von 19 in 2016 und 29 in 2017 auf 45 in 2018 - ist im Wesentlichen auf die erhöhten Antragstellungen durch ukrainische Staatsangehörige zurückzuführen.

IX. Statistische Angaben

Im Jahr 2018 hat die Härtefallkommission vier Mal getagt.

Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2018

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		Ausländerbehörde	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit gem. § 5 HFK LVO (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt, ausschließliche Zuständigkeit des BAMF – Dublin III)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
07/2016	1	1	0	0	x			x					Landeshauptstadt Schwerin	Mauretanien
18/2016	2	0	2	1	x			x					Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
07/2017	4	3	1	2	x	x	x						Landkreis Rostock	Ukraine
10/2017	1	1	0	0	x			x					Nordwestmecklenburg	Afghanistan
17/2017	3	1	2	1	x	x							Vorpommern-Rügen	Ukraine
26/2017	1	1	0	0	x			x					Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
01/2018	3	2	1	1	x						x		Amt für Migration und Flüchtlinge Mecklenburg-Vorpommern	Albanien
02/2018	4	3	1	2	x	x	x						Hansestadt Rostock	Ukraine
03/2018	1	1	0	0	x			x					Landkreis Rostock	Ägypten
04/2018	1	1	0	0							x		Nordwestmecklenburg	Afghanistan
05/2018	1	1	0	0	x				x				Bundesamt für Migration	Iran

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		Ausländerbehörde	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit gem. § 5 HFK LVO (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt, ausschließliche Zuständigkeit des BAMF – Dublin III)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
													und Flüchtlinge	
06/2018	4	2	2	2	x	x	x						Vorpommern-Greifswald	Ukraine
07/2018	3	1	2	1	x				x				Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
08/2018	1	1	0	0	x				x				Vorpommern-Rügen	Ghana
09/2018	1	1	0	0							x		Landeshauptstadt Schwerin	Afghanistan
10/2018	2	1	1	1	x	x	x						Vorpommern-Greifswald	Ukraine
11/2018	5	2	3	4	x	x							Vorpommern-Greifswald	Ukraine
12/2018	5	3	2	3	x	x	x						Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
13/2018	5	1	4	3	x	x	x						Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
14/2018	4	2	2	2	x	x	x						Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
15/2018	3	1	2	1								x	Landkreis Rostock	Ghana
16/2018	4	1	3	1							x		Nordwestmecklenburg	Ukraine
17/2018	2	1	1	0	x	x							Nordwestmecklenburg	Bosnien-Herzegowina
18/2018	3	1	2	2	x	x	x						Vorpommern-Greifswald	Ukraine
19/2018	4	1	3	2	x					x			Nordwestmecklenburg	Palästina-Gaza
20/2018	3	2	1	1	x			x					Vorpommern-Greifswald	Ukraine
21/2018	6	4	2	4								x	Vorpommern-Rügen	Ägypten
22/2018	4	1	3	2								x	Nordwestmecklenburg	Ukraine
23/2018	4	2	2	2	x	x	x						Landkreis Rostock	Albanien
24/2018	1	1	0	0	x					x			Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		Ausländerbehörde	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit gem. § 5 HFK LVO (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt, ausschließliche Zuständigkeit des BAMF – Dublin III)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
25/2018	1	1	0	0								x	Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
26/2018	4	3	1	1							x		Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
27/2018	4	2	2	2								x	Vorpommern-Rügen	Ukraine
28/2018	2	0	2	1	x					x			Nordwestmecklenburg	Bosnien
29/2018	3	2	1	1								x	Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
30/2018	4	3	1	2								x	Landkreis Rostock	Ukraine
31/2018	3	1	2	0								x	Nordwestmecklenburg	Ukraine
32/2018	2	1	1	0								x	Vorpommern-Rügen	Aserbaidshan
33/2018	1	1	0	0							x		Mecklenburgische Seenplatte	Afghanistan
34/2018	6	2	4	4								x	Vorpommern-Rügen	Russland/Ukraine
35/2018	1	0	1	0	x				x				Amt für Migration und Flüchtlinge Mecklenburg-Vorpommern	Nigeria
36/2018	1	1	0	0								x	Mecklenburgische Seenplatte	Afghanistan
37/2018	5	1	4	3	x				x				Amt für Migration und Flüchtlinge Mecklenburg-Vorpommern	Irak
38/2018	7	3	4	5							x		Vorpommern-Greifswald	Ukraine
39/2018	5	2	3	3								x	Ludwigslust-Parchim	Armenien
40/2018	1	1	0	0							x		Vorpommern-Rügen	Mauretanien
41/2018	1	1	0	0								x	Ludwigslust-Parchim	Ukraine
42/2018	7	1	6	5								x	Landkreis Rostock	Afghanistan

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		Ausländerbehörde	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit gem. § 5 HFK LVO (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt, ausschließliche Zuständigkeit des BAMF – Dublin III)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
43/2018	1	1	0	0							x		Vorpommern-Rügen	Ukraine
44/2018	2	0	2	1								x	Vorpommern-Rügen	Aserbaidshan
45/2018	2	1	1	1								x	Vorpommern-Rügen	Aserbaidshan
Gesamt	131	65	66	59										